Wilfried Reininghaus

Kurfürstliche Bergbeamte contra Stadt Marsberg im Januar 1600

Die Hintergründe eines bergrechtlichen Grundsatzstreits im Herzogtum Westfalen

Freitag, 21. Januar 1600: Der Landdrost und sieben Räte des Herzogtums Westfalen eröffnen im Arnsberger Schloss mehrtägige Verhandlungen, so genannte Verhörtage, zwischen den Bergbeamten des Territoriums und Vertretern der Stadt Marsberg.[1] Sie erteilten den Parteien nacheinander das Wort in „einer hochwichtigen weitaussehenden bergsachen", wie einer der Beteiligten, der Amtmann von Bilstein und spätere Landdrost, Caspar von Fürstenberg, in seinem Tagebuch festhielt.[2] Nachdem beide Seiten ihre Argumente ausgetauscht hatten, fanden dann Landdrost und Räte in Abstimmung mit dem Kurfürsten einen Kompromiss, der kaum alle Seiten befriedigt haben dürfte, vor allem die Bergbeamten nicht. Denn es ging um nicht weniger als um die vollständige Durchsetzung des landesherrlichen Bergregals im Herzogtum. Der Kompromiss wurde am 24. Januar 1600 in einer Vergleichsurkunde festgehalten, zwei Tage später gewährte die Stadt Marsberg im Gegenzug dem finanzschwachen Kurfürsten einen Kredit über 1500 Reichstaler.[3] Beide Urkunden waren bisher schon bekannt, ihre Hintergründe scheinen aber erst durch das Protokoll der vorangegangenen Verhörtage auf. Helmut Müller hat auf das Protokoll mit seinem jüngst erschienenen Inventar zum Territorialarchiv des Herzogtums Westfalen aufmerksam gemacht.[4]

Das Protokoll der Verhörtage von Arnsberg erlaubt in einem seltenen Fall nachzuprüfen, wie in einem geistlichen Territorium mit Theorie und Praxis des Bergrechts an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert umgegangen wurde.[5] Bevor wir aber die Einzelheiten in der Argumentation der streitenden Parteien (Kap. 2) und den gefundenen Kompromiss (Kap. 3) schildern sowie eine zusammenfassende Bewertung des Streits vornehmen (Kap. 4), sollen die Akteure vorgestellt werden (Kap. 1). Wir beginnen mit dem Kölner Kurfürst und Erzbischof Ernst von Bayern, der großes Interesse am Bergbau mitbrachte, als Protagonist der Gegenreformation in einem finanzschwachen Staat aber eine schwierige Aufgabe zu bewältigen hatte. Sodann wenden wir uns dem protokollführenden Gremium zu, dem Landdrost und den Räten, die für den Kurfürsten in dessen Abwesenheit im Herzogtum Westfalen die Regierung ausübten. Die erste Konfliktpartei, die Bergbeamten, steht für eine zu diesem Zeitpunkt noch vergleichsweise junge Fachverwaltung[6] im Territorium, deren Auffassungen und deren Aktionen der Rat der Stadt Marsberg mit Vehemenz entgegentrat. Als vom Bergbau und vom Hüttenwesen geprägte Stadt war Marsberg in besonderem Maße Opponent der Bergbeamten.

Electoral mining officials against the town of Marsberg in January 1600

The background to a conflict over principles of mining rights in the Duchy of Westphalia

Friday, 21 January 1600. The administrative governor and seven councillors of the Duchy of Westphalia opened negotiations in Arnsberg Castle lasting several days, so-called hearing days, between the mining officials of the territory and representatives of the town of Marsberg. They gave the floor alternately to the parties in „a highly important, far-reaching mining matter", as one of the participants, the Bailiff of Bilstein and later administrative governor, Caspar von Fürstenberg, noted in his diary. After both sides had exchanged their arguments, the administrative governor and councillors, in consultation with the Elector, then found a compromise which could scarcely have satisfied all the parties, especially not the mining officials, for it was a matter of nothing less than the complete enforcement of the sovereign mining prerogative in the duchy. The compromise was recorded on 24 January 1600 in a settlement document. Two days later the town of Marsberg, in return, gave the financially weak Elector a loan of more than 1,500 Reichstaler.

In a rare case, the minutes of the hearing days at Arnsberg allow an examination of how, in a clerical territory, the theory and practice of mining rights were dealt with at the turn of the 16th to the 17th century. The article first presents the parties involved and then goes into the argumentation of the conflicting parties and the compromise that was reached, and finally undertakes an overall appraisal of the conflict.

Die Akteure

Kurfürst und Erzbischof Ernst von Bayern

Im 12./13. Jahrhundert bauten die Kölner Erzbischöfe ihren Besitz in Westfalen systematisch zu einer Landesherrschaft aus; seit 1180 waren sie als Nachfolger Heinrichs des Löwen Herzöge von Westfalen.[7] Abgerundet wurde die Territorialbildung durch den Erwerb der Grafschaft Arnsberg 1368. Diesem rechtsrheinischen Besitz der Kölner Kurfürsten kam im Reformationszeitalter besondere Bedeutung zu. Als Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg 1582 nach seiner Heirat mit einer Gerresheimer Stiftsdame ins evangelische Lager übertrat, ohne die Kurwürde niederzulegen, löste dies eine Krise im Reich aus. Das Domkapitel sah die Landesverfassung durch Truchseß als gebrochen an und ließ ihn exkommunizieren. Er zog sich daraufhin in den westfälischen Landesteil zurück, wo er bei Teilen des Adels und einigen wichtigen Städten, u. a. Marsberg, Unterstützung fand.

Bayerische Truppen vertrieben ihn im Kölnischen Krieg („Truchseß'sche Wirren"), der bis 1586 andauerte. Zu seinem Nachfolger war 1583 Ernst von Bayern gewählt worden, mit dem eine lange Reihe von Kölner Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach begann.[8] Ernst von Bayern wurde in Marsberg zwar als Landesherr anerkannt,

Abb. 2: Bildnis des Hermann von Hatzfeld (Privatbesitz)

seinen Befehlen zur Rekatholisierung jedoch nicht Folge geleistet. Erst sein Neffe Ferdinand, der ihm auf dem Erzstuhl 1612 folgte, setzte in Marsberg wie im gesamten Herzogtum Westfalen die Gegenreformation endgültig durch. Seit 1595 lebte Ernst weitgehend im Arnsberger Schloss ohne Eheschließung mit Gertrud von Plettenberg zusammen. Er bediente sich in der Landesverwaltung bayerischer Beamten und holte auch mehrere Montanexperten von dort.

Abb. 1: Ernst von Bayern

Abb. 3: Landdrost Caspar von Fürstenberg

Landdrost und Räte

Landdrost und Räte übten in Arnsberg als Zentralbehörde Regierungs- und Gerichtsfunktion aus. Als Gremium waren sie seit der so genannten Erblandesvereinigung von 1463 ein zentrales Element innerhalb der ständischen Verfassung der kurkölnischen Territorien.[9] Damals hatte sich der Kurfürst verpflichtet, einen beständigen Rat unter Vorsitz des Landdrosten, dem ranghöchsten kurfürstlichen Beamten, einzurichten. Die Erneuerung der Erblandesvereinigung von 1590 sah vor, dass sechs adlige und drei gelehrte Räte dem Gremium angehören sollten. 1600 stand ihm Graf Eberhard zu Solms als Landdrost vor. Die adlige Seite vertraten Hermann von Hatzfeld, Caspar von Fürstenberg, Philipp von Meschede, Heinrich von Schade und Moritz von Schorlemmer zu Overhagen. Sie alle fungierten zugleich als Amtleute bzw. Drosten. Insbesondere Caspar von Fürstenberg als Drost zu Bilstein war zugleich auch erfahren in Montanangelegenheiten, denn er selbst ließ Bergwerke, Hütten und Hämmer bei Olpe und Oberhundem anlegen.[10] Aber auch Hermann von Hatzfeld, Drost zu Balve, dürfte von seinem erzreichen Stammgebiet, den Herrschaften Wildenburg und Schönstein, Spezialwissen mitgebracht haben.[11] Dr. Wilhelm Schranken und Dr. Wilhelm Steinfurt gehörten als Juristen zu den gelehrten Räten.

Die Bergbeamten

1600 bestand im Herzogtum Westfalen kein räumlich zu verortendes Bergamt, obwohl dies die Bergbeamten als Beklagte vor Landdrost und Räten behaupteten.[12] Sie verstanden ihr Amt nicht als Behörde, sondern funktional. Erst im späten 17. Jahrhundert bildete sich Brilon als Sitz eines dauerhaften Bergamts für das Herzogtum Westfalen heraus. Die Bergbeamten des Jahres 1600 übten für den Landesherrn die durch das Bergregal begründete Verwaltung aus. Im Laufe des 16. Jahrhunderts war allmählich eine Bergverwaltung eingerichtet worden, ohne die in den Bergordnungen vorgesehene Stärke zu erreichen. Ihr standen Bergmeister und Bergvogt vor, hinzu kamen Schichtmeister und Geschworene in einzelnen Revieren. Als

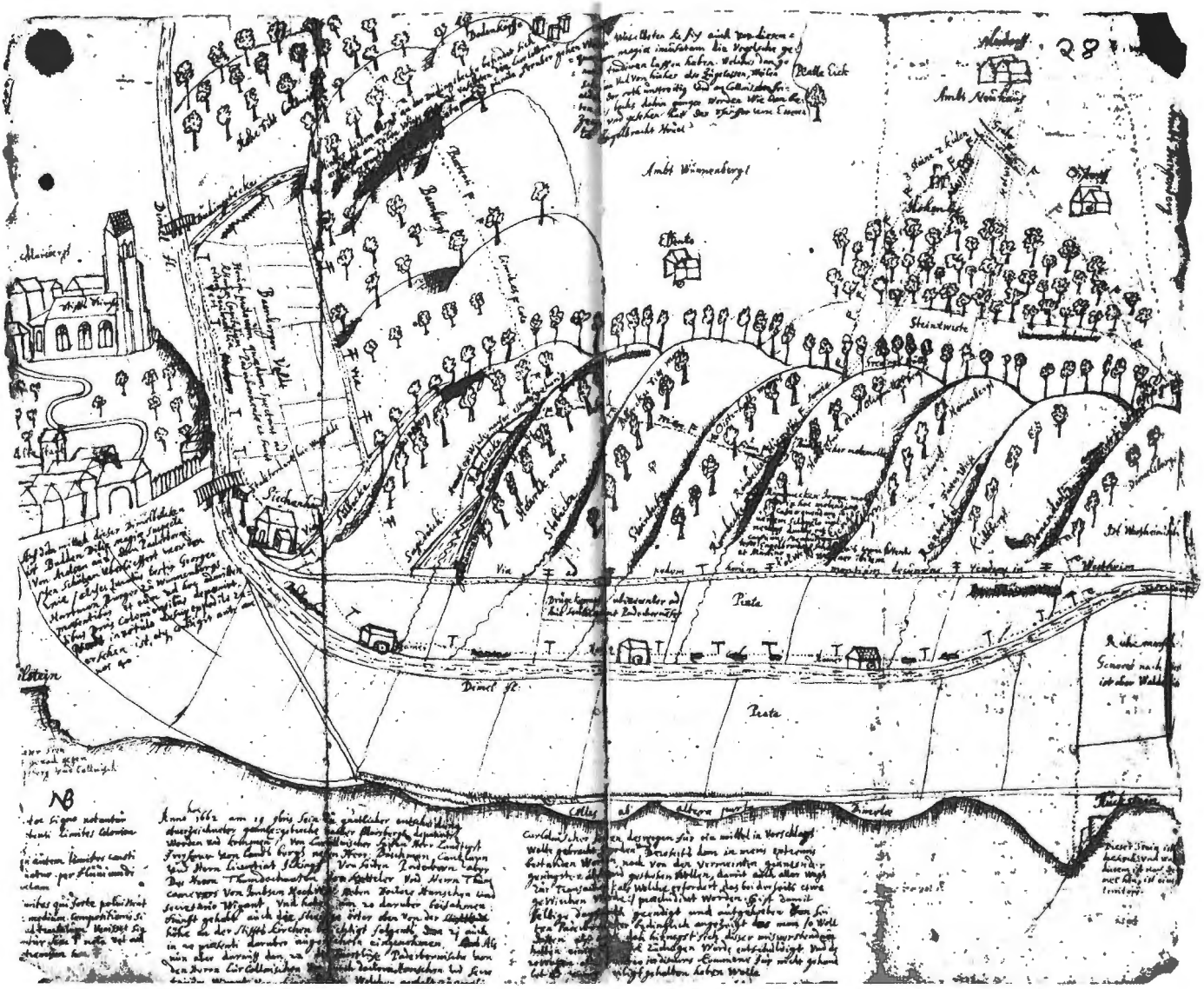

Abb. 4: Marsberger Grenzkarte von 1662 mit einigen Hammerwerken (Landesarchiv NRW Staatsarchiv Münster)

wohl erster Landbergmeister wurde unter diesem Titel Johann Braun durch Gebhard von Mansfeld 1558 eingesetzt. Ernst von Bayern brachte Hans Joachim Lautenschlager und Georg Raidt (oder Reitzer) aus Bayern mit. Letzterer diente bereits während des Kölnischen Krieges als Miniermeister. Zwischen Lautenschlager und dem Kurfürsten bestand ein enges, persönliches Verhältnis. Er diente dem Landesherrn auch als Kammerdiener, wurde geadelt und nahm als oberster Bergverwalter gegenüber Raidt eine höhere Position ein. 1601 verpfändete ihm der Kurfürst Bergwerke und den Erzvorkauf in den Ämtern Bilstein, Olpe, Drolshagen und Werden. Lautenschlager musste sich hierfür selbst verschulden und zog sich bis zu seinem Tod um 1625 immer mehr den Ärger des Adels zu. Während Lautenschlager in Endorf saß, bezog Raidt Wohnungen in Brilon und Meschede. Ein weiterer Bergmeister, Caspar Fischer, amtierte um 1600 in Olpe. Die im Vergleich vom 24. Januar 1600 ausgesprochene Begründung für ein eigenes Berggericht in Marsberg, die landesherrlichen Bergbeamten säßen zu weit verstreut, traf zu. Im Protokoll der Verhörstage ist kein Bergbeamter namentlich erwähnt. Vermutlich war Lautenschlager in Arnsberg persönlich anwesend.

Bürgermeister und Rat der Montanstadt Marsberg

Als Kläger traten „die von Marsberg" auf, womit Bürgermeister und Rat einer Stadt gemeint waren, die im Jahr 1600 auf eine wechselvolle Geschichte zurückblicken konnte.[13] Der Rechtsstreit ist nur vor dem Hintergrund der Marsberger Geschichte zu verstehen. An der Kreuzung der Fernstraßen Frankfurt – Paderborn und Köln – Erfurt und an der Mündung der Glinde in die Diemel gelegen, hatte es seit vorgeschichtlicher Zeit Siedlungen gegeben. Karl der Große eroberte 772 die Eresburg auf dem später so genannten Mons Martis. Dort wurde bald nach 800 ein Kloster, später ein Stift, gegründet, das Ludwig der Fromme 826 dem Kloster Corvey übertrug. Spätestens seit 900 bestand in Horhusen im Tal ein Markt, aus dem sich das spätere Niedermarsberg entwickelte. Um 1200 wurde die Stadt auf den Berg südlich des Stifts verlegt, ohne dass die Gewerbesiedlung im Tal aufgegeben wurde. Neben Corvey besaß der Kölner Erzbischof seit dieser Zeit die halbe Herrschaft über Marsberg, die er 1507 durch Verpfändung vervollständigte. Corvey gab jedoch bis zum Ende des Alten Reiches nicht die Wiedereinlösung des Pfands auf und behielt mit dem Peterstift in Obermarsberg ebenda einige Rechte. Weiterhin förderte

das Autonomiestreben der Stadt die kirchliche Zugehörigkeit zum Paderborner Bistum sowie die Nähe zur Landgrafschaft Hessen und zur Grafschaft Waldeck. Dass sich diese beiden Nachbarterritorien zur Reformation bekannten, erhöhte noch die Brisanz im hier behandelten Rechtskonflikt. Im Laufe des 13. Jahrhunderts bildete sich in Marsberg eine Ratsverfassung aus. Im Rat spielten zunächst Ministeriale eine wichtige Rolle, wurden aber später durch die bürgerliche Oberschicht abgelöst.[14] Die Talsiedlung Horhusen (später Alte Stadt oder Stadtberge) blieb bis zum Ende des Alten Reiches Obermarsberg untergeordnet, entsandte aber seit 1499 zwei Abgesandte in den Rat.

Die komplizierte Geschichte von Marsberg wird nicht zuletzt durch das begehrte Kupfererzvorkommen in unmittelbarer Nähe der Stadt erklärt, wodurch der Ort für viele Mächtige von großer wirtschaftlicher Bedeutung war.[15] Schon Karl der Große könnte dadurch angezogen worden sein. Für das hohe Mittelalter gibt es zahlreiche archäologische Belege für die Herstellung von Ringpanzern und anderen Metallwaren, die den Marsberger Kaufleuten einen festen Platz im Fernhandelsnetz der Hanse einräumten.[16] Noch aufgewertet wurde Marsbergs Funktion als Bergbaustadt wegen der Lage am Rande der Eisenerzvorkommen westlich und südlich der Stadt, die bereits seit dem späten 13. Jahrhundert in den Blick gerieten und von ihr vermarktet wurden.[17] Dagegen waren die oberflächennahen kupferhaltigen Erze im Spätmittelalter weitgehend ausgehauen und traten für mehrere Jahrhunderte in den Hintergrund. Im 16. Jahrhundert dominierte deshalb bei Marsberg der Bergbau auf Eisen und die Weiterverarbeitung der Eisenerze, u. a. zu Geschützen. Niederländische Einkäufer kamen deshalb im späten 16. und 17. Jahrhundert wohl regelmäßig nach Marsberg.

Nicht bekannt sind im Übrigen die Namen der meisten Bürgermeister und Ratsherrn von Marsberg vor 1650. Dies ist Folge einer ausgesprochen schlechten schriftlichen Überlieferung für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg. 1646 wurde die Oberstadt beinahe vollständig zerstört; dabei ging das meiste ältere Archivgut unter. Rekonstruiert werden muss die Geschichte der Stadt vor 1648 vor allem aus der landesherrlichen Überlieferung des Herzogtums Westfalen und der Fürstabtei Corvey sowie der Nachbarterritorien Hessen und Waldeck, der Klöster Bredelar und der Propstei Marsberg sowie des Adelsarchivs auf Haus Canstein.

Die Streitpunkte zwischen den Bergbeamten und der Stadt Marsberg

Im Folgenden wird ausführlich aus dem Protokoll der Verhörtage im Januar 1600[18] in Kursiven zitiert. Es ist im Gegensatz zu den beiden Urkunden vom 24. und 26. Januar 1600 nicht durch Abschriften überliefert, sondern in einer zeitgenössischen Mitschrift, wie wir aus zahlreichen Korrekturen und Einfügungen erkennen. Das Protokoll stammt aus einer in Arnsberg angelegten Sammelakte zu den konfessionellen und politischen Verhältnissen in Marsberg zwischen 1593 und 1630. Eigentümlichkeiten des Schreibers (*p* statt *b*, *t* statt *d*) werden beibehalten.

Die von Marßperg eröffneten als Kläger ihre Beschwerden über die Bergbeamten mit dem Angriff auf ihre bürgerliche Selbstverwaltung: *wiewoll der rath zu Marßperg lenger dan von unerdencklichen jaren nicht allein in bürger-, sonder auch in pfeinbaren sachen beidt in- und außerhalb der statt, so weit ir territorium und tistrict sich erstreckt, herbracht und alßo omnimodo jurisdictio aller güter und personen halten nun zustendig …, so sein doch die bergkbeamten zugefahren und [haben] auf hütten und hämern ein sperrung gethan und uff ungleichen bericht bey Irer Churf. Durchltt. bevelch außbracht, sich der hütten und hämer und allen personen, so diese sachen, zu enthalten.*[19]

Der Rat beanspruchte also für sich die Entscheidungsgewalt über alle gerichtlichen Angelegenheiten, die innerhalb der Grenzen von Marsberg anfielen. Er dehnte diesen Anspruch gleich dreifach aus und zwar in einer für den Landesherrn provokativen Weise. Zunächst wollte er auch die Strafgerichtsbarkeit (*pfeinbare sachen*) uneingeschränkt bei sich angesiedelt sehen. Die niedere Gerichtsbarkeit in Händen der Marsberger war zwar aus Sicht des Landesherrn unkritisch, nicht aber die implizit mit beanspruchte Blutgerichtsbarkeit (*omnimodo jurisdictio*), die seit dem 14. Jahrhundert wie ein Regalrecht gehandhabt wurde.[20] Die Marsberger dehnten die umfassend verstandene Gerichtsbarkeit wie selbstverständlich auf die Hütten- und Hammerwerke aus und behaupteten, in der Vergangenheit seien sie für die Hütten- und Bergwerke in ungestörtem Besitz dieser Rechte gewesen. Nebenbei gibt uns ihre Argumentation einen Hinweis darauf, wie lange aus Sicht der im Jahr 1600 Lebenden die gute, wohl auf Eisen beruhende Montankonjunktur schon andauerte (*nachdem inen deß hütten- und bergwerck im schwang und inen der stein gelangt von 10, 20, 30, 40, 50 und mehr jaren angefangen und continuirt).*

Abb. 5: Arnsberg um 1580 (Kupferstich von Braun/Hogenberg)

Der Rat sprach weiterhin von seinem *territorio*. Das hieß, er bezog das Dorf Erlinghausen und den Besitz seiner Bürger innerhalb der Landwehr um Marsberg mit ein.[21] Hier waren allerdings überwiegend Kupfer-, seltener Eisenerzvorkommen zu erwarten. Wegen der konkurrierenden Ansprüche von Kloster Bredelar in Giershagen und der Herrschaften Padberg und Canstein dürften die Marsberger Ansprüche im Umland keinesfalls unangefochten gewesen sein. Im Rahmen der Stadtherrschaft hatten die Marsberger offenbar ein Waagegeld erhoben, das die Bergbeamten auf den Landesherrn übertragen wollten. Obendrein sollte durch sie ein anderer Waagenmeister eingesetzt werden. Aufgabe der Waagenmeister war es in diesem Zusammenhang, die Anteile der Bergwaren auszuwiegen, die an (territoriale oder kommunale) Herrschaften als Abgaben zu entrichten waren. 1610 wurde als (landesherrlicher?) Waagenmeister in Marsberg Bernhard Baltasar genannt.[22] Die Bedeutung der Waage sowie des Waagenmeisters erhellt durch den späteren Hinweis von 1697, dass bei jeder Hütte eine Waage stand, vermutlich, um die Abgaben an den Kurfürsten zu wiegen.[23]

Was genau die von den Bergbeamten gegen die vermeintlichen oder tatsächlichen Marsberger Rechte vorgenommene *insperrung* bedeutete, lässt sich aus dem Text nicht klären. Das niederdeutsche Wort *insper* oder *insperinge* konnte Sperrung im Sinne von Absperrung oder Behinderung, aber auch im übertragenen Sinne Einspruch, Einsprache oder (finanzielle) Ansprüche meinen.[24] Wahrscheinlich war 1600 letzteres gemeint, denn die Marsberger sahen sich *mit vielen oneribus beschwert* und behaupteten, dass sie *auch alle wochen 2 thaler* zahlen müssten. Jetzt werde auch *der hert* in einem Hütten- und Hammerwerk *mit zulag etlicher steur belacht*. Sie spielen damit möglicherweise auf eine Bestimmung im landesherrlichen Lagerbuch von 1596/97 an. Dort verlautete unter Marsberg: *Eine ißehütte, wannehr darauff geblaßen wird, gifft wochentlich 2 centner rohe eißen. Ein jeder hammer herdt gibt jerlichs 2 rtlr.*[25]

Der Protest der Marsberger zum Hütten- und Hammerzins im Jahr 1600 hatte einen Vorlauf 1590. Damals wandten sich die Gewerken der Hütten- und Hammerwerke an Bürgermeister und Rat, damit diese den Corveyer Abt um Vermittlung bei Kurköln baten.[26] Der Landesherr habe verboten, Eisen (*die isensteine*) zu verarbeiten oder zu exportieren, und beanspruchte aus den Hüttenwerken zwei Zentner Roheisen pro Woche und einen Reichstaler pro Quartal von jedem Hammerwerk. Die Gewerken wandten ein, sie hätten schon Abgaben an das Paderborner Domkapitel, Corvey und die Stadt Marsberg zu zahlen. Sie drohten mit Abwanderung und führten den Adressaten vor Augen, dass dann auch keine Eisengeschütze mehr gegossen werden konnten.

Das abschließende Plädoyer der Stadt Marsberg am 21. Januar 1600 zielte in diesem ersten Termin vor Landdrost und Räten darauf, *daß sie bey iren freyheiten und rechten gelassen werden*. Sie verwiesen auf die Nachteile, falls *sie ihres herbrachten besitzes entsetzt werden*.

Die erste Antwort der Bergbeamten auf die *clagpuncte* der Marsberger ging zunächst nur kursorisch auf die Argumente der Stadt ein.[27] Immerhin systematisierten sie sie, um so zu widerlegen, *daß die von Marßperg von undencklicher zeit ire privilegia und juristiction über die bergwerck herbracht, aber sie 1. darin betrübt werden, 2. daß ein neue acciß- und waggeldt eingestelt, 3. daß inen auff den hutten und hamern einsperrung geschehe*. Apodiktisch verwiesen sie darauf, *Ire Churf. Durchlt. haben auff alle bergwercke ire regalia, wie es der bergordnung gemeeß, wie auch Irer Churf. Durchltt. vermuge der regalien und Gulden Bulle aller bergwerck zustehen, die von Marßperg Irer Churfurstl. Durchltt. underthenigst underworffen und befholen, solche regalia der gebur zu handthaben*. Mit der Bergordnung meinten sie die 1559 von Kurfürst Johann Gebhard von Mansfeld erlassene.[28] Die Goldene Bulle hatte 1356 das Regalrecht auf Gold, Silber, Blei, Kupfer, Eisen und anderen Metallen den Kurfürsten übertragen.[29] Daraus erwachse dem Kurfürst, so die Bergbeamten kategorisch, auch das Recht, das Berggericht *mit bequemen personen* zu besetzen. Die Waage habe schon immer zu den „Bergsachen" gehört. Der Rat habe eine davon abweichende Ordnung verabschiedet, die die Bergbeamten nicht billigen konnten. Gleiches gelte für den *hüttenzins*, der allein dem Kurfürsten zustehe.

In der nächsten Verhandlungsrunde bekamen die beiden Parteien Gelegenheit, ihre Argumente ausführlicher vorzutragen und weiter zu unterfüttern. Die Marsberger machten noch am 21. Januar 1600 den Anfang:[30] Es gebühre ihnen überhaupt nicht zu *verneinen, daß R(everendissi)mus mit den kay(serlichen) regalien belehnet* sei und er damit andere belehnen könne. Aber sie wollten deutlich zwischen Bergwerken in fürstlichem Besitz (*publico loco principis*) und auf privatem Grund (*in funto privato fossinae*) unterscheiden. Von den Bergwerken auf privatem Grund sei allein der Zehnt ein *regalstuck*, alle übrigen Verfügungsrechte gehörten den Eigentümern. Die Marsberger belegten diese Auffassung mit Reichsjuristen und führten namentlich Minhiger und Schneidewinde[31] an. Vor allem beriefen sie sich auf das Beispiel des Zisterzienserklosters Bredelar, dem zahlreiche Berg- und Hüttenwerke in der unmittelbaren Nachbarschaft gehörten.[32] Bredelars Montanbesitz falle juristisch unter Erbpacht (*emphiteutorum & utile tominum habentium befunden*) und könne wie Privatbesitz gebraucht und weiterveräußert werden. Die Marsberger interpretierten die Bergordnung so, dass außer der Erhebung des Zehnts der Landesherr keine anderen Rechte daraus ableiten könne. Der Bezug auf Bredelar war ein geschickter Schachzug der Marsberger, hatte doch der Kurfürst selbst 1588 Abt und Konvent zu Bredelar von allen Hütten- und Hammerzinsen befreit und dabei allen seinen Beamten, auch den Bergwerksverwaltern, befohlen, sie deswegen *durchauß unmolestirt undt frey unangefochten zu laßen*.[33] Auch Kloster Grafschaft wurde im Jahr 1590 von allen Abgaben an den Landesherrn für seine Hütten und Hämmer befreit.[34]

Ein weiteres Argument der Marsberger bezog sich auf den Status ihrer Stadt als *zweyherrig Colnisch und Corbeysch*.[35] Zwar leugnete man nicht die Verpfändung der Stadt durch Corvey an Köln, behauptete aber *vor der pfendtschafft herbracht gerechtigkeit und freyheit* gehabt zu haben, vor allem das allseitige Gerichtsrecht, das Wegerecht, das Münzrecht, das Recht zur Ratswahl (*ius constituendi magistratus in sua republica, daruber sie alte statuta haben*) sowie das Recht, Wegezoll zu erheben. Marsberg verhielt sich damit ähnlich wie eine andere westfälische „Samtstadt". Auch das Kondominium Lippstadt war zwei Herren unterworfen, nämlich den Herzögen von Kleve und den Grafen zu Lippe, und changierte mit Erfolg zwischen beiden, um größtmögliche Freiheiten für die Stadt zu erlangen.[36]

Marsberg betrieb ebenfalls eine solche Strategie, die beiden Stadtherren gegeneinander auszuspielen, zugunsten der Autonomie für ihre „Stadtrepublik".[37]

Dass dieses Stichwort fiel, ist symptomatisch. Die Rechtsprechung über Hütten- und Hammerwerke an Diemel und Glinde wurde den hergebrachten Rechten des städtischen Gemeinwesens zugeordnet. Die Marsberger wähnten sich unangefochten in diesen Rechten, weil sie zwei, heute nicht mehr erhaltene Vorgänge aus den Jahren 1593 und 1595 sowie *promotoriales* des *abgestandenen* Kurfürsten von Isenburg so deuteten. Gemeint war damit Salentin von Isenburg, der von 1567 bis 1577 regiert hatte. Zuletzt war es um einen Totschlag gegangen, den ein Hammerschmied verübt hatte. Das ihm vom Rat gewährte freie Geleit sei von den landesherrlichen Behörden nicht angefochten worden. Aus allem leiteten die Marsberger Unverständnis dafür ab, dass die Bergbeamten meinten, *daß bergkgericht mit qualificirten personen* besetzen zu können.

Das *acciß- und waggeldt* beanspruchten die Marsberger *vill lenger alß von undencklichen jaren herbracht*. Sie wollten dies auch mit *alten registern* beweisen. Allerdings gaben sie zu, dass Akzise und Waagegeld kürzlich mehrfach angepasst worden seien. Beim Hütten- und Hammergeld ließen die Marsberger keinen Zweifel aufkommen, dass dem Kurfürsten weder durch die 1559 erlassene noch durch eine andere Bergordnung solche Lasten außerhalb des *gewißen zehenden auß dem bergkwerck* zustehe.

Die Bergbeamten reagierten am folgenden Tag, dem 22. Januar 1600, in schärferer Form auf die ausführliche Begründung der Marsberger Klagepunkte.[38] Sie gaben darüber einen *fundirte(n) bericht*, obwohl sie *keinen special bevelch haben, ire regalia mit denen von Marßperg zu tisputiren*, aber *die warheit* solle *nicht vergraben pleibe(n)*.

Zunächst hielten die Bergbeamten es für *rotunte bekandt*, dass die Regalien vom Kaiser dem Kurfürsten zu Lehen ausgegeben worden sind und unter den Bergsachen auch die Hütten und Hämmer einbezogen seien. Dies sei *solemniter acceptirt*. Gegenüber einer solchen knappen Antwort fällt die Ausführlichkeit ins Gewicht, mit der die Bergbeamten der Frage nachgingen, *wie eß nun* sei, *wan einer bergsachen treiben will, entweder in publico oder privato loco zu halten*. Sie beriefen sich auf Artikel 76 der Bergordnung von 1559, der auf diese Frage aber allenfalls mittelbar einging. Dieser behandelte damals aktuelle Streitigkeiten wegen der Erbkuxe: Wie sollte ein Grundherr abgefunden werden, falls auf seinem Grund ein Bergwerk begonnen wurde? Nach Artikel 76 musste jeder, der ein Bergwerk aufnahm, dem Grundherrn binnen 14 Tagen vor dem Bergmeister vier unveräußerliche Erbkuxe anbieten. Auf keinen Fall deckt sich mit diesem Artikel die Schlussfolgerung der Bergbeamten, *niemandt, er sey gleich wer wolle, auff seinem eigen durchschlachtig erb und gut, einige bergkwerck anzunehmen bemechtigt, er hab dan Irer Churf(ürstlich) Durchl(auch)tt bewilligung, daruber außbracht nicht allein bestettigung druber erhalten*. Diese Ansicht ist vom allgemeinen Tenor bestenfalls mittelbar aus der Bergordnung abzulesen, nicht aber direkt. Gleiches gilt für die Festlegung der Metalle, die unter das Bergregal fallen sollten (*alle metall und minerall, so under der pflug, eß sey golt, silber, bley, kupffer, mühlenstein und andere stuck, so undisputirlich under die regalia der bergkwerck gehorig sein*). Auch diese Vorschrift ist expressis verbis nicht in der Bergordnung von 1559 enthalten, leitet sich aber direkt aus Kap. 9 der Goldenen Bulle ab. Interessanterweise wird Eisen an dieser Stelle nur mittelbar einbezogen. Bestand hierzu eine Rechtsunsicherheit? Denn am Tag vorher war protokolliert worden, dass die Bergbeamten einen besonderen Schriftsatz übergeben haben, *weill im anfang nicht ad ferram dictirt*.[39]

Ein weiterer Argumentationsstrang gegen die Stadt Marsberg bezog sich auf eine große Bandbreite übriger Rechte. Bergsachen liefen *mit andern civil- und criminalsachen zuwider gleich feur und wasser, so hatt man auch mit den rechten nicht zu schaffen*. Was aber die allgemeinen städtischen Privilegien wie das Münzrecht oder die Ratswahl anginge, so würde Marsberg durch die Bergbeamten darin nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Regalien waren die Bergbeamten aber unerbittlich. Diese würden von jedem Kurfürsten erneuert, so dass in ihrer Interpretation ältere Verleihungen ungültig waren und die Berufung auf den früheren Kurfürsten Salentin oder jeden anderen zwecklos. Hier kommt die Vergabe der Bergrechte durch den Landesherrn als Lehen voll zur Geltung. Abgeschmettert wurde auch die städtische Verfügbarkeit der beiden Wasserläufe Diemel und Glinde (*ist mehr zu verwundern alß erwehnenswert*); schließlich war Wasser den Regalien *underworffen*.

Zum Marsberger Anspruch auf Akzise und Wegegeld erinnerten die Bergbeamten daran, dass die Bergordnungen der Kurfürsten Adolf III. von Schaumburg (1549)[40] und Johann Gebhard von Mansfeld (1559) alle für den Bergbau benötigten Gegenstand für *steeg-, weeg- und zollfrey* erklärt hatten. Tatsächlich war in der Bergordnung von 1549 in den Artikeln 41 und 42 festgehalten, dass den Bergleuten Wasser, Weide, Wege und Steg *gemein und frey* nach Bergwerks Gewohnheit und Recht sein sollte, und dass der Landesherr alles, was die Bergleute für das Bergwerk benötigten, vom Zoll zu Wasser und zu Lande befreit hatte. Der Mansfelder Kurfürst hatte in seiner Bergordnung vom 24. Juni 1559 zwar diesen Passus nicht aufgegriffen, aber in der zehn Tage älteren Privilegierung von Silbach und anderen Bergstädten weitgehende Abgabenfreiheit der Bergleute garantiert.[41] Die Bergbeamten leiteten ex negativo hieraus ab, dass *acciß- und waggeldt der obrigkeit geburet*, nicht aber dem Marsberger Rat. Mittlerweile hätte sogar schon die Mehrheit der Bürger (*die mehrer theil der burger*) anerkannt, dass Akzise und Waagegeld dem Kurfürsten zustehe. Beim Hütten- und Hammerzins beriefen sich die Bergbeamten auf Artikel 34 der Bergordnung von Kurfürst Adolf III. von Schauenburg. In der Tat war 1549 festgelegt worden, dass neben dem Zehnt auf Silber, Kupfer und Blei dem Landesherrn auch auf allen Gruben und Schmieden (*schmitten*) auch der Zehnt auf Eisen (*den zehenden centner isenß*) zustehe.

Mit jetzt deutlich schärferem Unterton fügten die Bergbeamten hinzu, die Marsberger sollten dem Kurfürsten danken, dass er es bei einer *so gar geringen* Abgabe belassen habe. Merklich hatte der Rückgriff auf die „Zweiherrigkeit", also die Zugehörigkeit Marsbergs zu zwei Landesherren, die Bergbeamten verärgert. Sie fuhren nunmehr schweres Geschütz gegen Marsberg auf und schlossen ihre Vorwürfe mit der Bemerkung, sie wollten *die underthanen gegen ire obrigkeit aufferwiglen*, also Landesverrat begehen. Sie appellierten nicht nur wegen der Schwere eines solches Vergehens an die Marsberger, von ihren Forderungen Abstand zu nehmen, sondern auch aus Gründen der Vernunft. Immerhin konnten sie mehrere schriftliche Belege für ihre Seite beibringen; die Belege selbst fehlen heute.

Der Kurfürst hatte Marsberg Hütten- und Hammergeld in Höhe von 200 Reichstalern erlassen und sie *gantz vatterlich und gnedigst sie von Irer Churf. Durchltt getruwlich gewarnet, daß sie sich fur solichen ungehorsam und mitwille, der ungestrafft nicht hingehen soll*. Auch eigene frühere War-

nungen sowie des Obersten Bergverwalters Lautenschlager konnte das Bergamt vorweisen. Schließlich verwiesen die Bergbeamten auf die *Reidemeister* aus Marsberg, die gemeinsam mit dem Abt zu Bredelar an Eides Statt dem Kurfürsten und seinen Bergbeamten Gehorsam zugesichert hatten. Reidemeister hießen im Sauerland Kaufleute in Stadt und Land, die mit Eisen handelten und oft zugleich Berg- und Hüttenwerke besaßen.[42] Die Erwähnung im Jahr 1600 ist eine der ältesten überhaupt. Beinahe süffisant zitierten die Bergbeamten aus einem Schreiben, das die Reidemeister Conrad (*Curd*) Koch, Johann Koch, Schölling und Jost Bilstein unterzeichnet hatten (*reidemeistern, welche alle unbefurdert in beyweß deß hern abtz zu Breidlar sich gutwillig erpotten und mit handtgebender treu an aidtz statt auff fürgelegter Churf. bevelch allein waß bergsachen durchauß avisiren und sich zu underthenigster gehorsam fleißig erkente).* In Händen der Familien Koch, Schölling und Bilstein lag zu dieser Zeit rund die Hälfte der Hütten und Hämmer bei Marsberg. Die Reidemeister waren oft zugleich Mitglied des Rats; Johann Koch war 1596 Bürgermeister von Marsberg, Jost Bilstein im Jahr 1600. Der bemerkenswerte Widerspruch zwischen dem Beharren des Rats auf seinen Rechten und die behauptete Anerkennung der Position durch die Bergbeamten durch die Reidemeister als Privatleute kann nicht aufgelöst werden. Die vorhandene Akte bietet keinen Anhaltspunkt. Deutlich ist jedoch die Absicht der Bergbeamten, einen Keil zwischen der Stadt Marsberg und den Reidemeistern zu treiben.

Den Bergbeamten war wichtig zu betonen, dass im Herzogtum Westfalen wie im ganzen Reich eine Bergordnung die Handhabung der Regalien ordnete. Sie führten als Beispiele nicht nur die Bergordnung von Kurfürst Adolf III. von Schauenburg von 1549 an, sondern auch die des Kurfürsten von Trier (1564) sowie eine Braunschweiger Bergordnung (wohl die des Herzogs Ernst von Braunschweig-Gubenhagen von 1554), ungarische, böhmische, hessische und Jülichsche Bergordnungen.[43] Die Bergbeamten übergaben Auszüge aus diesen Bergordnungen den Räten. Mittlerweile sahen sie sich wegen der beharrlichen Weigerung der Marsberger, solches Bergrecht und damit die Position der Bergbeamten zur Kenntnis zu nehmen, in ihrer Ehre gekränkt.[44] Sie bezeichneten das Verhalten der Gegenseite als *ehrenrührig*, ließen sich gelegentlich als *ein erbar bergambt* anreden, beanspruchten also (möglicherweise als noch nicht anerkannte Neulinge in diesem Territorium?) mit „Ehre" einen wichtigen Indikator für Ansehen und Macht in einer ständischen Gesellschaft.

Der Kompromiss

Die Verhandlungen wurden am Montag, dem 24. Januar 1600 fortgesetzt.[45] Kurfürst Ernst hatte sich inzwischen von den Bergbeamten und den Räten über den Stand der Dinge unterrichten lassen. Die Marsberger schlossen nicht mehr aus, *daß sie an der Kay. Matt. alß die hogste obrigkeit und hohen hern gelangen zu lassen verursacht und uber diese sachen sich allergnedigsten bescheidtz zu erholen.* Die Marsberger baten alternativ darum, eine unparteiische Universität gutachterlich einzuschalten. Ähnliche Schiedsverfahren hatte auch die Landesvereinigung zwischen dem Kurfürsten und den westfälischen Ständen 1590 vorgesehen. In längeren Beratungen zwischen Landdrost, Räten und Kurfürst wurde versucht, die Marsberger von der Einschaltung des Kaisers abzubringen und eine schnelle Entscheidung herbeizuführen. Die Räte hatten ein lebhaftes Interesse daran, dass ihnen der Fall nicht entzogen wurde, und vermittelten zwischen Marsberg und dem Kurfürsten, der eine harte Linie gegen Marsberg einschlug (*haben Ire Churf. Durchltt sich proprio motu erclert, Sie wollten den von Marßperg nicht nachlassen*). Das Drohen mit dem Reichskammergericht belegt die mit diesem Rechtszug veränderte Struktur von Konflikten im 16. Jahrhundert.[46] Untertanen waren nicht mehr der Willkür der Landesherrn ausgesetzt; die Marsberger machten von diesem Instrument Gebrauch zu ihren Gunsten.

Zur Vermeidung eines Prozesses vor dem Reichskammergericht entwarfen der Kurfürst, Landdrost und Räte als Kompromiss einen Vergleich, der noch vom 24. Januar 1600 datiert, aber erst am Nachmittag des 25. Januar 1600 Marsberg und den Bergbeamten erläutert wurde (*weill man mittel zur vergleichung vorgeschlagen und von beiden theilen schrifftliche mittell furgeschlagen, sein beide theil furbescheiden und sovill der bergbeambten betrifft).*[47] Beide Seiten gaben Kommentare ab, ließen aber die meisten Punkte *passiren*. Im Einzelnen wurden die strittigen Punkte wie folgt geregelt:

1. Die kurfürstlichen Bergbeamten sollen über die bergbauliche Rechtsprechung verfügen und über Fundgruben, Stollen, Wasserschächte und die Förderung von Stein, Metall und Mineralien in der Marsberger Feldmark befinden.
2. Die Bergbeamten sollen die Rechtsprechung über Hütten, Hämmer, Pochwerke („Stöter") und Osemundschmieden und die Hinschüttung von Stein und (Holz-)Kohle haben.
3. Die Bergbeamten sollen Recht sprechen, wenn eine Hütte oder Hammer durch Wassereinbruch Schaden verursacht und Zufahrtswege und -straßen versperren. Den Marsbergern bleibt die Rechtsprechung in der Feldmark vorbehalten.
4. Die Bergbeamten sollen über alle strittigen Pochmühlen, die Stein oder Erz gebrauchen, und Bergwerke entscheiden, während der Stadt die Rechtsprechung über Mahlmühlen und die Wasserläufe vorbehalten bleibt. Mündlich trugen die Marsberger hierzu einen Aspekt vor, der in der Vergleichsurkunde fehlt: *Mit den wessern der bleyertz ist's richtig.* Wir lesen aus diesem Entwurf, dass damals vermutlich eine wassergetriebene Anlage zur Bleiverarbeitung in der Nähe von Marsberg bestand. Unsere Vermutung wird untermauert durch den Plan des mansfeldischen Bergmeisters Braun aus dem Jahr 1561, in Niedermarsberg eine Saigerhütte anzulegen.[48]
5. Alle Personen, die auf dem Bergwerk, auf Hütten und Hämmern beschäftigt sind, sollen den Bergbeamten und dem Bergrichter zu Gehorsam verpflichtet sein, ebenso die Gewerken, Verleger, Holzhauer, Köhler und Fuhrleute. Versetzung, Verkauf, erbliche Teilung und Überlassung von Bergwerken, Hütten und Hämmern fallen nicht darunter.
6. Die in der Marsberger Feldmark tätigen Reidemeister und Verleger sowie die die Bergleute und Arbeiter versorgenden Wirte, Brauer und Bäcker sollen in bergbaulichen Angelegenheiten den Bergbeamten, in Zivilsachen der Stadt unterstehen. Gleiches gilt in Schmäh- und Gewaltsachen sowie in Erbschaftsangelegenheiten. In Kriminalfällen sollen die Bergbeamten und Richter die Täter festnehmen und der städtischen Gerichtsbarkeit übergeben.
7. Die durch Bürgermeister und Rat bestrittene landesherrliche Akzise und das Waagegeld soll ungehindert, aber ungesteigert bleiben. Hütten- und Hammerzins verbleiben dem Landesherrn.
8. Weil die Bergbeamten weit voneinander entfernt wohnen und es den Berg-

leuten schwer fällt, dorthin zu ziehen, soll ein in der Stadt ansässiger Reidemeister zum Bergrichter ernannt werden und im Notfall mit den Bergbeamten einen Fall beraten.

Die Vertreter der Stadt Marsberg trugen abschließend einen Fall vor, der erklärte, warum sie der Zuständigkeit der Bergbeamten in Zivilsachen so deutlich widersprochen hatten. Ein Bürger ihrer Stadt, Johann Teves, hatte Johann Koch körperlich angegriffen und verletzt, die Tochter des Schwicker von Thülen entführt und letzteren geschlagen. *Wegen deßen, daß er ein reidemeister sey, auch eisensachen under handen hab, sey die sache von den bergkmeistern bey straff 500 rtlr. abgefurdert worden.* Diese außerhalb des Bergrechts stehenden Taten gehörten nach Marsberger Ansicht nicht durch ein Berggericht behandelt, sondern durch die Zivilgerichtsbarkeit. Die Bergbeamten sollten *außflucht auff die hütten und hamer nhemen.*

Der von Landesherr, Landdrost und Räten verabschiedete Vergleich zog am 26. Januar 1600 eine finanzielle Transaktion zugunsten des Kurfürsten nach sich.[49] Unter ausdrücklichem Bezug auf den Vergleich gewährte die Stadt Marsberg dem Kurfürsten einen Barkredit über 1500 Reichstaler. Ernst von Bayern versetzte dafür auf Widerruf die landesherrliche Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Zivilsachen an die Stadt. Die Einkünfte aus dem Bergregal verblieben ihm. Ernst trieb nach eigener Aussage seine „hohe Notdurft". Seine schon zu Beginn der Amtszeit bemerkbare Finanznot hatte sich nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. Der in den Niederlanden geführte Krieg bedrohte auch seine Territorien; spanische Truppen standen am Niederrhein. Er musste gegen sie ein Heer aufstellen und sah sich deshalb zu Konzessionen gegenüber Marsberg gezwungen.[50]

Zusammenfassende Auswertung des Konflikts

Der in Arnsberg geschlichtete Konflikt bietet einiges Material, um Anspruch und Wirklichkeit bei der Durchsetzung des Bergregals in einem – nicht unbedeutenden – geistlichen Territorium am Ende des 16. Jahrhunderts zu überprüfen. Im Rahmen einer vergleichenden Montangeschichte Mitteleuropas in der Vormoderne ist ein solches Beispiel wohl auch deshalb willkommen, weil in der Praxis sicher nicht überall das Direktionsprinzip wie im sächsischen Bergbau durchgesetzt werden konnte. Zwar besaßen die sächsischen Bergordnungen im 16. Jahrhundert weithin und mindestens im niederdeutschen Sprachraum Vorbildfunktion, doch bedeutete die Übernahme der Bergordnungen und der darin vorgesehenen Aufzählung zahlreicher Bergbeamten noch nicht, dass dem Soll- auch der Ist-Zustand entsprach. Auch Bergordnungen waren häufig „Gesetze, die nicht durchgesetzt wurden", um einen wegweisenden Aufsatz J. Schlumbohms zu zitieren.[51]

Als die aus Bayern geholten kurkölnischen Bergbeamten im Herzogtum Westfalen die Bergordnung von 1558 und ihre Vorläufer durchsetzen wollten, stießen sie auf erheblichen Widerstand. Eine derart selbstbewusste Stadt wie Marsberg, für deren Eisenprodukte in dieser Kriegszeit europaweit Nachfrage bestand[52] und die durch ihre Korrespondenz mit den hessischen Landgrafen eine eigenständige Außenpolitik betrieb, ließ sich durch landesherrliche Bergbeamte und deren Sanktionen nicht ohne weiteres einschüchtern. Das Bergregal im Allgemeinen focht Marsberg nicht an. Die Stadt wollte aber die Herrschaft über ihr eigenes, kleines „Territorium" behalten und dort nicht einer anderen Gerichtsbarkeit unterstehen. Der Vergleich vom 24. Januar 1600 zeigte die Anfälligkeit der landesherrlichen Position. Ernst von Bayern war angewiesen auf die Finanzhilfe von Marsberg, er musste auf Kosten seiner Bergbeamten einen Kompromiss eingehen und deshalb deren weitergehenden Ansprüche auf die gesamte Rechtsprechung über alle Gewerken nicht erfüllen. Möglicherweise haben ihm hierbei seine adligen Räte zugeredet, denn sie selbst verwahrten sich latent gegen die Ansprüche einer Bergverwaltung.

Eine latente Schwäche eines der geistlichen Territorien wird deshalb schon im Jahr 1600 – und erst recht später – deutlich. Sie waren auf die Bewilligung von Steuern und Krediten durch die Landstände, im Herzogtum Westfalen also durch Adel und Städte, angewiesen und taten sich daher schwer, offensiv gegen sie zusätzliche eigene Einnahmen aus dem Bergregal zu akquirieren. Hinzu kam die in der Gegenreformation beabsichtigte Stärkung der Klöster, die wie Bredelar und Grafschaft von Abgaben befreit wurden. Wegen dieser Schwäche waren im 17. und 18. Jahrhundert der kurkölnischen Bergverwaltung immer wieder Fesseln angelegt. Sie konnte sich weder gegen städtische Reidemeister, nach 1670 vor allem in Brilon, noch gegen adlige Berg- und Hüttenwerksbesitzer durchsetzen. Die Ein- und Ausfuhr von Kupfer, Blei und Eisen, als Rohstoff oder in weiterverarbeiteter Form, und die Ausfuhr von Holzkohle konnte von einer Bergverwaltung ohne faktische Macht nicht verhindert werden.

Anmerkungen

1 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Staatsarchiv Münster (= STAMS) Herzogtum Westfalen Landesarchiv (= HW LA) 1007, fol. 358.
2 Bruns 1985/87, Bd. 2, S. 10.
3 STAMS Propstei Marsberg Akten 36 (Kopiar), fol. 56v-63v; Regesten: Müller (Bearb.) 1998, S. 257 f. Nr. 548/549.
4 Müller (Bearb.) 2006, S. 225 zu STAMS HW LS 1007, fol. 358-367; ebd., fol. 314-319, 326 f. die Texte der beiden Urkunden (vgl. Anm. 2).
5 Die Notwendigkeit solcher Untersuchungen, die sich freilich nicht auf Editionen beschränken sollten, hat Ludwig 2002 herausgestellt.
6 Eine vergleichende Geschichte der frühneuzeitlichen Bergverwaltung ist ein Desiderat; vgl. als Einstieg Kroker 1984.
7 Zusammenfassend zum Herzogtum Westfalen vgl. Klueting 2003.
8 Vgl. Lojewski 1962 (mit weiterer Literatur). Zu Marsbergs Geschichte in der Reformationszeit vgl. Müller 2000 und Stadelmaier o. J. Auf die weitere Literatur zum Kurkölnischen Krieg kann an dieser Stelle nicht verwiesen werden.
9 Vgl. Rathje 1905.
10 Vgl. Theuerkauf 1971.
11 Zur Familie Hatzfeld vgl. Friedhoff 2004.
12 Eine vorläufige Geschichte der Bergverwaltung im Territorium: Reininghaus 2004a.
13 Zusammenfassend: Ehbrecht 2006; Marsberg-Horhusen 2000. Weiterhin wichtig: Stadelmaier o. J.
14 Vgl. Schweers 2000; Conrad 2000.
15 Stribrny/Urban 2000; Bieker 2000; Bieker/Lattek 1992.
16 Vgl. Krabath 2000; Dethlefs 2000.
17 Reininghaus 2000.
18 STAMS HW LA 1007, fol. 358-367.
19 STAMS HW LA 1007, fol. 358 f.
20 Brunner 1973, S. 368 f.
21 Kneppe 2000.
22 Schäfer 1977, S. 131.
23 Reininghaus 2006, S. 190.
24 Lübben/Walther 1980, S. 160.
25 STAMS HW LA 934, fol. 334. Es hat den Anschein, als ob die Räte die Marsberger Argumentation nur unvollkommen protokolliert haben.
26 STAMS Corvey, Akten 564, fol. 150-151v.
27 STAMS HW LA 1007, fol. 359-359v.
28 Druck: Scotti 1830/31, Bd. I.1, S. 77-126.
29 Fritz 1972, S. 64 f. (Cap. IX).
30 STAMS HW LA 1007, fol. 359v-361v.
31 Johannes Schneidewind (1519 Stolberg – 1568 Zerbst), aufgewachsen bei Martin Luther in Wittenberg und später dort Professor. Zu einem Juristen des 16. Jahrhunderts namens Minhiger o. ä. konnten keine Belege gefunden werden. Eine Verschreibung ist denkbar.

[32] Vgl. Reininghaus 2004b.
[33] STAMS Kloster Bredelar Urk. 763; Müller (Bearb.) 1994, S. 472 f. Nr. 1237, Zitat 473.
[34] STAMS Kl. Grafschaft Akten 412; Wolf (Bearb.) 1972, S. 257.
[35] STAMS HW LA 1007, fol. 360-361v.
[36] Vgl. Kittel 1956; Ehbrecht (Hrsg.) 1985.
[37] Vgl. Königsberger (Hrsg.) 1988.
[38] STAMS HW LA 1007, fol. 361v-364v.
[39] Ebd., fol. 359v.
[40] Reininghaus 2002.
[41] Reininghaus 2004c, S. 69 f.
[42] Zuletzt zum märkischen Sauerland (im 18. Jahrhundert) Bracht 2006.
[43] Die Jülichsche Bergordnung meint die 1542 von Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg erlassene. Ein Nachweis der einzelnen angeführten Bergordnungen ist hier nicht möglich.
[44] Zum Ehrbegriff vgl. Schreiner/Schwerhoff (Hrsg.) 1995.
[45] STAMS HW LA 1007, fol. 364v-365.
[46] Klassisch: Schulze 1975, insbes. S. 280 ff.
[47] STAMS HW LA 1007, fol. 365v-366v. Der Vergleich nach Müller (Bearb.) 1998, S. 257 Nr. 548.
[48] Möllenberg (Bearb.) 1915, S. 766, vgl. auch ebd., S. 770.
[49] Müller (Bearb.) 1998, S. 258 Nr. 549.
[50] Müller 2000, S. 224.
[51] Schlumbohm 1997: zu Bergordnungen vgl. (mit weiterer Literatur) Ludwig 2002.
[52] Cipolla 1999, S. 60.

Bibliographie

BIEKER, Felix:
2000 Bergbau und Hüttengewerk in Marsberg, in: Marsberg – Horhusen. Stadtgeschichte aus 11 Jahrhunderten, Marsberg 2000, S. 449-478.
BIEKER, Felix/LATTEK, Klaus (Bearb.):
1992 Kiliansstollen. Bergbau und Geologie in Marsberg, Marsberg, 2. Aufl., 1992.
BRACHT, Johannes:
2006 „Reidung treiben". Wirtschaftliches Handeln und sozialer Ort der märkischen Metallverleger im 18. Jahrhundert, Münster 2006.
BRUNNER, Otto:
1973 Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1973.
BRUNS, Alfred (Bearb.):
1985/87 Die Tagebücher Kaspars von Fürstenberg, 2 Bde., Münster 1985/1987.
CIPOLLA, Carlo M.:
1999 Segel und Kanonen. Die europäische Expansion zur See, Berlin 1999.
CONRAD, Horst:
2000 Von der autonomen Stadt zur Einwohnergemeinde. Die Marsberger Kommunalverfassung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Marsberg – Horhusen. Stadtgeschichte aus 11 Jahrhunderten, Marsberg 2000, S. 288-343.
DETHLEFS, Gerd:
2000 Das Marsberger Münzwesen im Mittelalter. Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer südwestfälischen Stadt um 900-1300, Marsberg 2000.
EHBRECHT, Wilfried:
2006 Art. Marsberg, in: Handbuch der Historischen Stätten: Nordrhein-Westfalen, Stuttgart, 3. Aufl., 2006, S. 704-708.
EHBRECHT, Wilfried (Hrsg.):
1985 Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte, 2 Bde., Lippstadt 1985.
FRIEDHOFF, Jens:
2004 Die Familie von Hatzfeld. Adlige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock, Düsseldorf 2004.
FRITZ, Wolfgang D.:
1972 Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text, Weimar 1972.
KITTEL, Erich:
1956 Die Samtherrschaft Lippstadt 1445-1851, in: Westfälische Forschungen 9, 1956, S. 96-116.
KLUETING, Harm:
2003 Das kurkölnische Herzogtum Westfalen – ein geistliches Territorium und sein Ende als Folge der Säkularisation, in: Vom Kurkölnischen Krummstab über den Hessischen Löwen zum Preußischen Adler. Die Säkularisation und ihre Folgen im Herzogtum Westfalen 1803-2003. Ausstellung, Arnsberg 2003, S. 14-26.
KNEPPE, Cornelia:
2000 Integration und Abgrenzung: Die Entwicklung des Stadtgebietes von Marsberg im Mittelalter, in: Marsberg – Horhusen. Stadtgeschichte aus 11 Jahrhunderten, Marsberg 2000, S. 171-193.
KÖNIGSBERGER, Helmut G. (Hrsg.):
1988 Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit, München 1988.
KRABATH, Stefan:
2000 Bergbau und Metallurgie im Raum Marsberg aus archäologischer Sicht mit einem Exkurs zu der mittelalterlichen Produktion von Ringpanzern in Obermarsberg, in: Marsberg – Horhusen. Stadtgeschichte aus 11 Jahrhunderten, Marsberg 2000, S. 417-448.
KROKER, Evelyn:
1984 Bergverwaltung, in: Jeserich, K. G. A. u. a. (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 3, Stuttgart 1984, S. 514-526.
LOJEWSKI, Günter von:
1962 Bayerns Weg nach Köln, Bonn 1962.
LUDWIG, Karl-Heinz:
2002 Über Rechtsquellen in der Montangeschichte und einen Bergfreiheitsbrief des Grafen Johann von Görz, 1454, in: DER ANSCHNITT 54, 2002, S. 2-12.
LÜBBEN, August/WALTHER, Christoph:
1980 Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, ND Darmstadt 1980.
MÖLLENBERG, Walter (Bearb.):
1915 Urkundenbuch zur Geschichte des Mansfeldischen Saigerhandels im 16. Jahrhundert, Halle 1915.
MÜLLER, Helmut:
2000 Marsberg im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Marsberg – Horhusen. Stadtgeschichte aus 11 Jahrhunderten, Marsberg 2000, S. 206-245.
MÜLLER, Helmut (Bearb.):
1994 Die Urkunden des Klosters Bredelar. Texte und Regesten, Fredeburg/Münster 1994.
1998 Urkunden der Propstei Marsberg, Münster 1998.
2006 Das Territorialarchiv des Herzogtums Westfalen, Bd. 1, Münster 2006.
RATHJE, Johannes:
1905 Die Behördenorganisation in dem ehemaligen kurkölnischen Herzogtum Westfalen, Kiel 1905.
REININGHAUS, Wilfried:
2000 Eisengruben, -hütten und -hämmer um Marsberg vor 1816 im Spiegel der schriftlichen Überlieferung, in: Marsberg – Horhusen. Stadtgeschichte aus 11 Jahrhunderten, Marsberg 2000, S. 479-499.
2002 Die Bergordnung des Kölner Erzbischofs Adolf III. von Schaumburg für das Herzogtum Westfalen 1549. Einleitung und Regest, in: SüdWestfalenArchiv 2, 2002, S. 77-84.
2004a Zwei Strategien? Ein Vergleich der territorialen Montanpolitik in der Grafschaft Mark und im Herzogtum Westfalen vom späten Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, in: Rasch, Manfred/Bleidick, Dietmar (Hrsg.): Technikgeschichte im Ruhrgebiet – Technikgeschichte für das Ruhrgebiet, Essen 2004, S. 491-509.
2004b Der Montanbesitz des Klosters Bredelar vor dem Dreißigjährigen Krieg. Ortsstudien zu Giershagen, Rösenbeck, Messinghausen, Bontkirchen und Bleiwäsche, in: SüdWestfalenArchiv 4, 2004, S. 7-22.
2004c Bergbaustädte im kölnischen Sauerland. Brilon, Hagen, Endorf und Silbach im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Kaufhold, Karl Heinrich/Reininghaus, Wilfried (Hrsg.): Stadt und Bergbau, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 39-72.
2006 Oranische Wirtschaftsspionage im Sauerland. Ein Bericht über Schmelzhütte und Hammerwerk in Marsberg, in: SüdWestfalenArchiv 6, 2006, S. 183-191.
SCHÄFER, Karl:
1977 Geschichte der Eisenindustrie in der ehemaligen Grafschaft Waldeck im 16. und 17. Jahrhundert, Korbach 1977.
SCHREINER, Klaus/SCHWERHOFF, Gerd (Hrsg.):
1995 Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln 1995.
SCHULZE, Winfried:
1975 Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Wehler, Hans-Ulrich (Hrsg.): Der Deutsche Bauernkrieg 1524-1526, Göttingen 1975, S. 277-302.
SCHWEERS, Regine:
2000 „so pflegen diese ... sich immer fort in ihren posten zu erhalten": Rat und Ratsbildung in der frühen Neuzeit, in: Marsberg – Horhusen. Stadtgeschichte aus 11 Jahrhunderten, Marsberg 2000, S. 261-287.
SCOTTI, J. J. (Hrsg.):
1830/31 Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816, Teile I.1/2, II.1/2, Düsseldorf 1830/31.
STADELMAIER, Rupert:
o. J. Beiträge zur Geschichte Marsbergs, Marsberg o. J.
STRIBRNY, Bernhard/URBAN, Hans:
2000 Zur Geologie und Lagerstättenbildung des Kupfererzvorkommens von Marsberg im Rheinischen Schiefergebirge, in: Marsberg – Horhusen. Stadtgeschichte aus 11 Jahrhunderten, Marsberg 2000, S. 347-416.
THEUERKAUF, Gerhard:
1971 Kaspar v. Fürstenberg, in: Fürstenbergische Geschichte, Bd. 3: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jahrhundert, Münster 1971, S. 1-27.
WOLF, Manfred (Bearb.):
1972 Das Archiv des Klosters Grafschaft. Urkunden und Akten, Arnsberg 1972.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wilfried Reininghaus
Schmiedekamp 51
D-48308 Senden